

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 16. Januar 2001

G 5 c Mettmenstetten. Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten. Quellfassungen Grüt (GWR c 1468). Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 29. Oktober 1999 und 20. April 2000 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassungen Grüt. Mit Schreiben vom 8. September 2000 unterbreitete das Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Egg, die Schutzzonenakten dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft. Dieses nahm am 27. September 2000 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 7. November 2000 setzte der Gemeinderat Mettmenstetten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Affoltern a.A. vom 22. Dezember 2000 sind gegen den Festsetzungsbeschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Grüt gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Mettmenstetten. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Mettmenstetten vom 7. November 2000 festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Grüt (GWR c 1468) der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 99/199-9b) 1:1'000 vom 27. Oktober 2000;
- Schutzzonenreglement der Quelfassungen Grüt (GWR c 1468).

II. Der Gemeinderat Mettmenstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen, diese in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, zHv Th. Graf, Tschuepis, 8932 Mettmenstetten, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 648.--	(85262.40.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 60.--</u>	(85262.40.000)
Total	<u>Fr. 708.--</u>	(8000 0010 01)

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Mettmenstetten, 8932 Mettmenstetten (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Wasserversorgungs-Genossenschaft Mettmenstetten, zHv Th. Graf, Tschuepis, 8932 Mettmenstetten;

- das Ingenieur- und Vermessungsbüro Geiger, Püntener + Werder, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A.;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling)
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 16. Januar 2001
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Verwaltungssekretärin